

**Statut**

**der Stadt Bad Fallingbostal über Ehrungen, Jubiläumsgaben,  
Repräsentationsgeschenke und Ehrenpreise**

**Beschluss des Rates vom 03.05.2010**

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt	Ehrungen für Verdienste um die Stadt Bad Fallingbostal
§ 1	Ehrungen
§ 2	Verleihungsgrundsätze
§ 3	Verfahren
II. Abschnitt	Ehrungen ausscheidender Ratsmitglieder
§ 4	
III. Abschnitt	Jubiläumsgaben
§ 5	
IV. Abschnitt	Repräsentationsgeschenke
§ 6	
V. Abschnitt	Ehrenpreise
§ 7	
VI. Abschnitt	Gestaltung der Ehren- und Jubiläumsgaben sowie der Repräsentationsgeschenke
§ 8	
VII. Abschnitt	
§ 9	Schlussbestimmungen

Der Rat der Stadt Bad Fallingbostal hat in seiner Sitzung am 03.05.2010 folgendes Statut beschlossen:

**I. Abschnitt**

**Ehrungen für Verdienste um die Stadt Bad Fallingbostal**

**§ 1  
Ehrungen**

- 1.1 Verdienste einer Bürgerin oder eines Bürgers um die Stadt Bad Fallingbostal kann der Rat nach Maßgabe des § 2 durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) des Goldenen Ehrenringes der Stadt Bad Fallingbostal oder
- c) des Ehrentellers der Stadt Bad Fallingbostal

ehren.

- 1.2 Die vorgenannte Reihenfolge ist zugleich die Rangfolge der Ehrungen. Die Ehrungen zu a bis c) können auch gleichzeitig oder nacheinander einer Bürgerin oder einem Bürger zuteil werden, jedoch nur einmal in jeder Stufe.

## § 2

### **Verleihungsgrundsätze**

- 2.1 Für  
außergewöhnliche Verdienste  
um das Wohl der Stadt Bad Fallingbostal kann das

#### **Ehrenbürgerrecht der Stadt Bad Fallingbostal**

verliehen werden. Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den besonderen Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

- 2.2 Für  
hervorragende Verdienste  
um die Stadt Bad Fallingbostal – vornehmlich im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen oder kulturellen Arbeit – kann die Stadt Bad Fallingbostal den

#### **Goldenen Ehrenring**

verleihen.

- 2.3 Für  
besondere Verdienste

der in Absatz 2.2 genannten Art sowie für herausragende sportliche Leistungen kann der

#### **Ehrenteller**

verliehen werden.

- 2.4 Der Goldene Ehrenring und der Ehrenteller gehen in das Eigentum der oder des Geehrten über. Zu Lebzeiten der oder des Geehrten dürfen sie in der verliehenen Form nicht veräußert werden.

**§ 3  
Verfahren**

3.1 Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt
- b) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister

Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen.

3.2 Die Vorschläge werden durch den Verwaltungsausschuss geprüft und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Der Rat entscheidet in vertraulicher Sitzung. Der Beschluss des Rates bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

3.3 Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. Die Urkunde, der Ehrenring und der Ehrenteller werden in feierlicher Form überreicht.

**II. Abschnitt**

**Ehrungen ausscheidender Ratsmitglieder**

**§ 4**

4.1 Alle ausscheidenden Ratsmitglieder erhalten eine Urkunde.

4.2 Die ausscheidenden Ratsmitglieder erhalten darüber hinaus  
– den

**kleinen Wappenteller**

nach mindestens 10-jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Rat,

– den

**großen Wappenteller**

nach mindestens 15-jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Rat,

– den

**Ehrenteller**

nach mindestens 20-jähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Rat.

4.3 Die vorgenannte Ehrengaben gehen in das Eigentum der oder des Geehrten über. Zu Lebzeiten der oder des Geehrten dürfen sie in der verliehenen Form nicht veräußert werden.

### III. Abschnitt

#### **Jubiläumsgaben**

##### **§ 5**

- 5.1 Der große Wappenteller der Stadt Bad Fallingbostal wird zuerkannt
- a) zu 100-jährigen und längerzeitigen Vereins-, Firmen- und Geschäftsjubiläen,
  - b) nach mindestens 40-jähriger ununterbrochener Tätigkeit bei der Stadt Bad Fallingbostal
  - c) nach mindestens 20-jähriger ununterbrochener ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Bad Fallingbostal.
- 5.2 Der kleine Wappenteller der Stadt Bad Fallingbostal wird zuerkannt
- a) zu 50- und 75-jährigen Vereins-, Firmen- und Geschäftsjubiläen,
  - b) nach mindestens 25-jähriger ununterbrochener Tätigkeit bei der Stadt Bad Fallingbostal,
  - c) nach mindestens 15-jähriger ununterbrochener ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Bad Fallingbostal.
- 5.3 Der Schmuckteller der Stadt Bad Fallingbostal wird zuerkannt
- a) zu 25-jährigen Vereins-, Firmen- und Geschäftsjubiläen,
  - b) nach mindestens 15-jähriger ununterbrochener Tätigkeit bei der Stadt Bad Fallingbostal,
  - c) nach mindestens 10-jähriger ununterbrochener ehrenamtlicher Tätigkeit bei der Stadt Bad Fallingbostal,
  - d) zu Diamantenen Hochzeiten.
- Zu Diamantenen Hochzeiten wird zusätzlich ein Präsentkorb überreicht, dessen Wert von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister im Einzelfall bestimmt wird.
- 5.4 Ein Präsentkorb, dessen Wert von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister im Einzelfall bestimmt wird, ist zur Goldenen Hochzeit zu überreichen.
- 5.5 Ein Blumenstrauß ist zu überreichen bei Vollendung des 85. und 90. Lebensjahres sowie bei Vollendung jeden weiteren Lebensjahres. Ab dem 100. Lebensjahr ist ein Präsentkorb zu überreichen.
- 5.6 Sind in den Fällen der Ziffern 5.1 bis 5.3 die darin genannten Jubiläumsgaben schon aus einem anderen Anlass zuerkannt worden oder ist die Zuerkennung dieser Jubiläumsgaben nicht angeraten, so kann eine andere Jubiläumsgabe gewährt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- 5.7 Firmen- und Geschäftsjubiläen nach Ziffern 5.1 bis 5.3 setzen die ununterbrochene persönliche Firmen- und Geschäftsführung durch eine Person oder de-

ren Kinder und Kindeskindern voraus. Unterbrechungen in der persönlichen Führung durch Krieg, Kriegsfolgen und allgemeine Wirtschaftskrisen bleiben unberücksichtigt.

- 5.8 Zu Jubiläen nach diesem Abschnitt wird ein von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister unterschriebenes Glückwunschsreiben ausgefertigt.

#### **IV. Abschnitt**

##### **Repräsentationsgeschenke**

###### **§ 6**

- 6.1 Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden, Vereinen, Organisationen und Streitkräften sowie anderer Kommunen und Behörden können aus besonderen Anlässen folgende Präsente überreicht werden:
- a) der kleine Wappenteller der Stadt Bad Fallingbostal,
  - b) der Schmuckteller der Stadt Bad Fallingbostal,
  - c) die Stadtplakette,
  - d) der Zinnbecher der Stadt Bad Fallingbostal,
  - e) Sachgeschenke.
- 6.2 Über die Zuerkennung und das in Frage kommende Präsent entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

#### **V. Abschnitt**

##### **Ehrenpreise**

###### **§ 7**

- 7.1 Die Stadt kann für Veranstaltungen und Wettbewerbe, die im Stadtgebiet stattfinden, Ehrenpreise stiften.
- 7.2 Finden Veranstaltungen nach Absatz 1 regelmäßig statt, sollen Ehrenpreise grundsätzlich als Wanderpreise vergeben werden.
- 7.3 Über die Art und Vergabe von Ehrenpreisen entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Auszeichnungen nach Abschnitt I dürfen hierfür nicht verwendet werden.
- 7.4 Für die Ehrung herausragender sportlicher Leistungen (Sportlerehrung) gelten Richtlinien, die vom Verwaltungsausschuss erlassen werden.

## VI. Abschnitt

### **Gestaltung der Ehren- und Jubiläumsgaben sowie der Repräsentationsgeschenke**

#### **§ 8**

##### 8.1 Goldener Ehrenring der Stadt Bad Fallingbostal

Der Ehrenring wird aus 585er Gold angefertigt. Er besteht aus einem Reif mit einem Halbedelstein, in den das Wappen der Stadt Bad Fallingbostal eingegraben ist. In den Ehrenring werden eingraviert:

Umlaufend um den Halbedelstein:

„Ehrenring der Stadt Bad Fallingbostal“

Innenseite: Vor- und Zuname sowie Datum der Verleihung (siehe Anlage 1 zu diesem Statut).

##### 8.2 Ehrenteller der Stadt Bad Fallingbostal

Der Ehrenteller der Stadt Bad Fallingbostal ist ein Zinnteller (Röders Soltauer Zinn) mit einem Durchmesser von 30 cm und mit dem Wappen der Stadt Bad Fallingbostal als Mittelmotiv.

Das Wappen trägt in Gravur oder Relief die Umschrift „Bad Fallingbostal“ (siehe Anlage 2 zu diesem Statut).

Der Rand des Ehrentellers ist mit dem Namen der oder des Beliehenen und dem Datum der Verleihung in Handgravur zu versehen.

Auf der Rückseite des Ehrentellers ist in Maschinengravur der Anlass der Verleihung zu dokumentieren.

##### 8.3 Wappenteller der Stadt Bad Fallingbostal

Die Wappenteller der Stadt Bad Fallingbostal sind Zinnteller (Röders Soltauer Zinn) mit dem Wappen der Stadt Bad Fallingbostal als Mittelmotiv.

Die Wappen tragen in Gravur oder Relief die Umschrift „Bad Fallingbostal“.

Auf der Rückseite ist der Name des Beliehenen und das Datum der Verleihung in Maschinengravur zu dokumentieren.

Der große Wappenteller hat einen Durchmesser von 24 cm (siehe Anlage 3 zu diesem Statut), der kleine Wappenteller hat einen Durchmesser von 21 cm (siehe Anlage 4 zu diesem Statut).

#### 8.4 Zinnbecher der Stadt Bad Fallingbostal

Der Zinnbecher der Stadt Bad Fallingbostal hat eine Höhe von 11 cm und ist mit einem Stadtwappen verziert. Über dem Wappen ist eingraviert: „Bad Fallingbostal“ (siehe Anlage 5 zu diesem Statut)<sup>1</sup>.

#### 8.5 Stadtplakette

Die Stadtplakette besteht aus einer massiven Holzplakette mit aufgebrachtem farbigen Stadtwappen aus Metall und der Inschrift „Stadt Bad Fallingbostal“ (siehe Anlage 6 zu diesem Statut).

#### 8.6 Schmuckteller der Stadt Bad Fallingbostal

Der Schmuckteller der Stadt Bad Fallingbostal besteht aus Porzellan und hat einen Durchmesser von etwa 25 cm. Er zeigt als Mittelmotiv das Stadtwappen und die Inschrift „Stadt Bad Fallingbostal“ unter dem Wappen (siehe Anlage 7 zu diesem Statut).

8.7 Die Ehrengaben und Präsente nach Ziffern 8.1 bis 8.6 sind urheberrechtlich geschützt.

### **VII. Abschnitt**

#### **§ 9**

#### **Schlussbestimmungen**

Soweit dieses Statut für bestimmte besonders zu ehrende Anlässe keine Bestimmung enthält, verfahren die zuständigen Organe der Stadt nach Ermessen. Hierfür dürfen Auszeichnungen nach Abschnitt I nicht verwendet werden.

\*

#### **Haftungsausschluss**

Die Bad Fallingbosteler Stadtrechtssammlung ist bestrebt, alle wichtigen Satzungen, Verordnungen, Verträge, Richtlinien usw. in der zurzeit geltenden Fassung in einer benutzerfreundlichen Form wiederzugeben.

Rechtlich verbindlich sind aber ausschließlich die amtlichen Bekanntmachungen bzw. Ausfertigungen der Originaltexte. Eine Haftung für die Korrektheit der hier wiedergegebenen Texte kann nicht übernommen werden.

Auch wenn die Stadtrechtssammlung fortlaufend von der Stadt Bad Fallingbostal gepflegt und aktualisiert wird, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass es sich um den derzeit geltenden Text der Regelung handelt.

---

<sup>1</sup> Bei Ehrengaben soll die vorhandene Beschriftung nicht geändert werden, wenn das Ergebnis un schön aussähe (VA 07.10.2002). Der Zinnbecher ist die einzige Ehrengabe von der noch Exemplare mit der Beschriftung „Stadt Fallingbostal“ vorhanden sind, die in dieser Form weiterhin ausgeben werden. Bei allen anderen Ehrengaben wurde die Umstellung auf die Beschriftung „Bad Fallingbostal“ bereits vorgenommen.

**Männliche und weibliche Sprachformen**

Insbesondere in älteren Regelungen findet zum Teil nur die männliche Form Verwendung. In einigen anderen Regelungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.



Anlage 1

Ehrenring der Stadt Bad Fallingbösel



**Anlage 2**

**Ehrenteller**

Durchmesser = 30 cm



**Anlage 3**

**Großer Wappenteller**  
Durchmesser = 24 cm



**Anlage 4**

**Kleiner Wappenteller**  
Durchmesser = 21 cm



**Anlage 5**

**Zinnbecher**  
Höhe = 11 cm



**Anlage 6**

**Stadtplakette**  
Höhe = 20 cm



**Anlage 7**

**Schmuckteller**

Durchmesser = 25 cm

